

Wahlordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (WO)

Genehmigung ausstehend

Vom XX. XX 2025, aufgrund der §§ 17 Abs. 2, 68 Abs. 2 S. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz i.V.m. § 5 Abs. 3 S. 2 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) i.V.m. § 27 der Wahlordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und Art. 5 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft erlässt das Studierendenparlament der EUV die folgende Wahlordnung.

Erster Abschnitt - Allgemeine Grundsätze	4
Erster Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften.....	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Wahlgrundsätze	4
§ 3 Wahlberechtigung	5
§ 4 Wahlberechtigtenverzeichnis	5
§ 5 Wahlbekanntmachung	6
§ 6 Kandidaturen.....	6
§ 7 Prüfung der Kandidaturen.....	7
§ 8 Wahlunterlagen.....	7
§ 9 Urnenwahl.....	8
§ 10 Briefwahl	8
§ 11 Ausschließliche Briefwahl.....	10
§ 12 Onlinewahl	10
§ 13 Verwaltungshilfe durch die Universitätsverwaltung.....	10
§ 14 Stimmenauszählung	11

§ 15 Sitzzuteilung	11
§ 16 Wahlergebnis	12
§ 17 Annahme der Wahl	12
§ 18 Wahleinspruch	12
§ 19 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl.....	13
§ 20 Inhalt der Entscheidung	13
§ 21 Zustellung der Entscheidung und Rechtsbehelf	14
§ 22 Vernichtung der Wahlunterlagen	14
Zweiter Unterabschnitt: Wahlorgane	15
§ 23 Wahlorgane	15
§ 24 Wahlleitung	15
§ 25 Wahlkommission	15
§ 26 Wahlprüfungskommission.....	16
Zweiter Abschnitt: Besonderer Teil zur Wahl des Studierendenparlamentes	16
§ 27 Fristen und Termine	16
§ 28 Konstituierende Sitzung	16
§ 29 Wahl des Präsidiums	17
§ 30 Nachrücken	17
Dritten Abschnitt: Besonderer Teil zur Wahl der Fachschaftsräte (FSR)	18
§ 31 Bestimmungen für die Wahl der Fachschaftsräte (FSR)	18
Dritter Abschnitt: Besonderer Teil zur Wahl des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA).....	18
§ 32 Fristen und Termine	18
§ 33 Wahlvorgang	18
§ 34 Misstrauensvotum.....	19
§ 35 Nachwahlen.....	19

Vierter Abschnitt: Besonderer Teil zur Zusammensetzung des Local Board und Besetzung des Student Board der European Reform University Alliance (ERUA)	20
§ 36 Fristen und Termine; Nachwahlen.....	20
§ 37 Besetzungsverfahren des Student Board	20
Fünfter Abschnitt: Urabstimmung.....	21
§ 38 Allgemeine Grundsätze	21
§ 39 Abstimmungsleitung	21
§ 40 Antragstellung	21
§ 41 Antragsprüfung	22
§ 42 Abstimmungsverzeichnis.....	22
§ 43 Vollversammlung.....	22
§ 44 Abstimmungsverfahren	22
§ 45 Stimmenauszählung und Abstimmungsergebnis	23
§ 46 Einsprüche Und Abstimmungsprüfung	23
Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	23
§ 47 Änderungen der Wahlordnung	23
§ 48 Genehmigungspflicht	23
§ 49 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	23

Erster Abschnitt - Allgemeine Grundsätze

Erster Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt:

- a. für die Wahl des Studierendenparlaments (StuPa);
- b. für die Wahl des Präsidiums des StuPa;
- c. für die Wahlen der Fachschaftsräte (FSR);
- d. für die Wahl der Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA);
- e. für die Besetzung und Bestätigung der Mitglieder im Student Board (SB) der Europea Reform University Alliance (ERUA) *und*
- f. für die Urabstimmung.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen sind allgemein, frei, gleich, geheim und unmittelbar.
- (2) Die Wahlen finden öffentlich statt.
- (3) Das Wahlrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.
- (4) Die Wahlen können in der Zeit von Montag bis Freitag in der Vorlesungszeit stattfinden.
- (5) Die Wahlen zum StuPa finden nach dem Prinzip der personalisierten Verhältniswahl statt.
Die Wahlberechtigten können ihre Stimmen einer Liste oder einer*m Kandidat*in geben.
- (6) Ist die Zahl der Wahlberechtigten geringer als 25, kann von der personalisierten Verhältniswahl zu Gunsten einer Personenwahl abgesehen werden.
- (7) Stehen nur einzelne Kandidat*innen zur Wahl, ist von der personalisierten Verhältniswahl abzusehen und eine Personenwahl durchzuführen.
- (8) Die Wahlen zu den FSR erfolgen grundsätzlich nach den Grundsätzen der Personenwahl.
- (9) Stehen den Wahlberechtigten mehrere Stimmen zur Verfügung, können sie ihre Stimmen auf mehrere Kandidat*innen verteilen und / oder einzelnen Kandidat*innen mehrere ihrer Stimmen geben.
- (10) Bei den Wahlen in der Studierendenschaft hat jede*r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Ausgenommen hiervon sind die Wahlen zum StuPa, bei denen jede*r Wahlberechtigte über maximal 3 Stimmen verfügt. Stimmenhäufungen sind zulässig.

- (11) Zulässige Wahlverfahren sind:
- a. ausschließlich Briefwahl;
 - b. Urnen- und Briefwahl;
 - c. Online- und Briefwahl *oder*
 - d. Urnen-, Online- und Briefwahl.
- (12) Die Art oder die Arten des Wahlverfahrens müssen vor einer Wahl festgelegt werden.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Aktiv und passiv wahlberechtigt für das StuPa sind alle im Sinne der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina (EUV) ordentlich eingeschriebenen Studierenden. Aktiv und passiv wahlberechtigt für die FSR sind alle nach Satz 1 eingeschriebenen Studierenden der jeweiligen Fakultät.
- (2) Für die Wahl zum AStA gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass nur die Mitglieder des StuPa aktiv wahlberechtigt sind.

§ 4 Wahlberechtigtenverzeichnis

- (1) Das Wahlberechtigtenverzeichnis enthält Name, Vorname sowie den Studiengang und die Matrikelnummer aller Wahlberechtigten.
- (2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist zur Bekanntmachung der Wahl zur Einsicht in der Geschäftsstelle des AStA offenzulegen.
- (3) Das Wahlberechtigtenverzeichnis werden aus den Matrikeln der EUV ermittelt. Wahlberechtigte dürfen ihre Stimme nur abgeben, wenn sie im Wahlberechtigtenverzeichnis geführt werden. Bei der Aufstellung der Wahlberechtigtenverzeichnis ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen. Vor der Wahl ist aus dem Immatrikulationsamt ein aktuelles Wahlberechtigtenverzeichnis des laufenden Semesters von der studentischen Wahlleitung einzuholen.
- (4) Bei Streitigkeiten über die Wahlberechtigung entscheidet die Wahlkommission. Nach Schließung des Verzeichnisses werden offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen von Amts wegen aufgrund eines Beschlusses der Wahlkommission berichtet.

§ 5 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Durchführung der Wahl ist durch eine Wahlbekanntmachung zu veröffentlichen.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:
 - a. Anzahl, Amtsort und Amtszeit des zu wählenden Organs bzw. der zu wählenden Mitglieder;
 - b. Ort, Zeit, Dauer und Art bzw. Arten der Wahl;
 - c. Angaben über Wahlrecht und Wahlsystem;
 - d. im Falle einer Briefwahl oder einer Onlinewahl den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl oder der Onlinewahl;
 - e. Angaben darüber, wo und wann die zugrundeliegenden Wahlregelungen zur Einsicht ausliegen und an welchen Stellen weitere Bekanntmachungen über die Wahl erfolgen;
 - f. den Stichtag für die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis und den Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Verzeichnis eingetragen ist;
 - g. Ort und Zeit der Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnis zur Einsichtnahme und der Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeiten;
 - h. die Aufforderung, Kandidaturen frist- und formgerecht einzureichen, verbunden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit ihrer Bekanntmachung;
 - i. Ort und Zeit der Sitzung der Wahlleitung, in welcher das Ergebnis der Wahl festgestellt wird;
 - j. Ort und Tag des Erlasses der Bekanntmachung.

§ 6 Kandidaturen

- (1) Ab dem ersten Werktag nach der Wahlbekanntmachung kann die Kandidatur durch einen Brief oder eine E-Mail an die Wahlleitung (Brief- bzw. Onlinekandidatur) erklärt werden. Mehrfachkandidaturen sind nicht möglich.
- (2) Die Kandidatur muss enthalten:
 - a. im Falle der personalisierten Verhältniswahl den Namen der Liste, für die kandidiert wird, sofern eine Listenkandidatur angestrebt wird;
 - b. Name und Vorname der oder des Studierenden;
 - c. Matrikelnummer der oder des Studierenden;

- d. Studiengang der oder des Studierenden;
 - e. Anschrift der oder des Studierenden *und*
 - f. Unterschrift der oder des Studierenden.
- (3) Mit der Unterschrift bestätigt die*der Studierende die Kandidatur und erklärt, dass ihr*ihm diese Wahlordnung bekannt ist.
- (4) Umfasst der Wahlvorschlag mehrere Kandidierende, so kann eine Listenbezeichnung und die Reihenfolge der Kandidierenden angegeben werden. Ist keine Listenbezeichnung angegeben, wird die Liste unter dem Namen der*des ersten Kandidierenden auf dem Wahlvorschlag geführt.
- (5) Der Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein, die nicht gleichzeitig kandidieren.
- (6) Nach dem Anzeigen der Listen ist das Verbinden mehrerer Listen unzulässig.
- (7) Kandidaturen für mehrere Gremien sind zulässig. Art. 3 der Satzung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina (Satzung) bleibt davon unberührt.

§ 7 Prüfung der Kandidaturen

- (1) Die Wahlleitung prüft nach Ablauf der Einreichungsfrist, ob die Wahlvorschläge der Form des § 6 genügen und die vorgeschlagenen Personen im Sinne dieser Ordnung wahlberechtigt sind. Bei Formmängeln kann die Wahlleitung eine Frist von maximal fünf Vorlesungstagen zur Behebung der Mängel setzen.
- (2) Entspricht ein Wahlvorschlag auch nach der Nachbesserungsfrist des Abs. 1 nicht den Formvorschriften, so sind die darin vorgeschlagenen nicht zur Wahl zuzulassen. Gleiches gilt bei verspätet eingegangenen Wahlvorschlägen.

§ 8 Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen sind:
- a. der Stimmzettel;
 - b. bei der Stimmabgabe durch Briefwahl zusätzlich:
 - 1. die Erklärung zur Briefwahl;
 - 2. der Wahlumschlag *und*
 - 3. der Freiumsschlag mit dem Vermerk *Briefwahl*.

- (2) Die Stimmzettel müssen jeweils die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben (amtliche Stimmzettel). Auf den Stimmzetteln ist zu vermerken, für welche Wahl sie gültig sind. Die Stimmzettel sind in deutscher und englischer Sprache anzufertigen. In begründeten Fällen kann die Wahlleitung die Stimmzettel zusätzlich in jeder der im Sprachenzentrum angebotenen Sprachen beschriften.
- (3) Bei einer Onlinewahl muss ein elektronischer Stimmzettel zur Verfügung gestellt werden. Die Bestimmungen in Abs. 2 sind dabei zu beachten.

§ 9 Urnenwahl

- (1) Das Wahllokal muss allen Wahlberechtigten während der Öffnungszeiten zugänglich sein. Solange das Wahllokal geöffnet ist, muss mindestens ein Mitglied der Wahlkommission anwesend sein. Nach Ablauf der für die Wahlhandlungen festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben, die zu diesem Zeitpunkt im Besitz der Wahlunterlagen sind.
- (2) Jede Form von Beeinflussung der Wahlberechtigten in der Wahlkabine selbst sowie in dem Gebäude, in dem die Wahl stattfindet, ist für den gesamten Zeitraum der Wahlen auszuschließen. Im Wahllokal sind Musterstimmzettel auszustellen. Die Wahlleitung stellt Wahlkabinen für das unbeobachtete und ungestörte Ausfüllen der Stimmzettel bereit.
- (3) Für die Abgabe der Stimmzettel werden Wahlurnen bereitgestellt. Vor Beginn der Wahl müssen die Wahlurnen leer sein und versiegelt werden, dies ist von der Wahlkommission in Anwesenheit der Wahlleitung zu überprüfen. Vor der Stimmenauszählung dürfen keine Stimmzettel entnommen oder ordnungswidrig eingeworfen werden.
- (4) Zur Stimmabgabe an der Urne kann nur zugelassen werden, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, ihre*seine Stimme noch nicht durch Briefwahl oder Onlinewahl abgegeben hat und sich durch ein gültiges, amtliches Dokument mit Lichtbild oder Studierendenausweis ausweisen kann. Die Stimmabgabe ist im Wahlberechtigtenverzeichnis zu vermerken.

§ 10 Briefwahl

- (1) Nach der Schließung des Wahlberechtigtenverzeichnisses können Wahlberechtigte einen schriftlichen Antrag auf Briefwahl bei der Wahlleitung einreichen.
- (2) Der Antrag auf Briefwahl muss enthalten:

- a. Name;
- b. Vorname;
- c. Fakultät;
- d. Matrikelnummer;
- e. Postanschrift.

Sollten nicht alle Daten nach Abs. 2 S. 1 lit. a-e übermittelt worden sein, hat die Wahlleitung, soweit ihr möglich, bei der*dem Studierenden um die Übermittlung der noch fehlenden Angaben zu bitten, sollte dies noch innerhalb der Frist nach Abs. 3 möglich sein. Sollten daraufhin die fehlenden Daten nicht übermittelt werden, ist der Antrag abzulehnen.

- (3) Die Unterlagen können persönlich von den Wahlberechtigten beantragt und abgeholt werden. Ein Versand der Unterlagen erfolgt nur auf schriftlichen Antrag, welcher bis zu fünf Werktagen vor dem ersten Wahltag eingegangen sein muss. Der Antrag auf Versendung der Unterlagen kann nur mit dem Antrag auf Briefwahl gestellt werden und hat diesem beizuliegen.
- (4) Für die Stimmabgabe durch Brief ist § 9 Abs. 4 entsprechend anzuwenden.
- (5) Nach der Erstellung der Wahlunterlagen werden die beantragten Briefwahlunterlagen an die Antragstellenden ausgegeben. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wahlberechtigtenverzeichnis zu kennzeichnen.
- (6) Der*Die Wahlberechtigte unterschreibt die vorgedruckte Erklärung zur Briefwahl, legt den ausgefüllten Stimmzettel in den Wahlumschlag (Wahlbrief) und versendet beide Dokumente im Freiumschlag an die vorgedruckte Anschrift. Die Unterlagen können auch direkt bei der Wahlleitung abgegeben werden. Die Wahlleitung vermerkt Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Wahlbrief und zeichnet den Vermerk ab.
- (7) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief vor dem Ende der zugehörigen Urnenwahl bei der Wahlleitung eingegangen ist. Der*Die Briefwähler*in hat dafür zu sorgen, dass seine*ihre Stimmabgabe fristgerecht bei der Wahlleitung eingeht. Die eingehenden Wahlbriefe sind durch die Wahlleitung sicher und ungeöffnet aufzubewahren.
- (8) Nach dem Ende der Briefwahl, der zugehörigen Urnenwahl und der Onlinewahl öffnet die Wahlleitung die eingegangenen Unterlagen. Soweit keine Beanstandungen bestehen, wird der Wahlbrief ungeöffnet in die Urne geworfen. Unvollständige Unterlagen oder Unterlagen, die verspätet eintreffen, gelten als ungültige Stimmabgabe. Wenn bereits

Briefwahlunterlagen angefordert sind, der*die Wähler*in sich jedoch dazu entscheidet, sich zur Urnenwahl zu begeben, sind die Briefwahlunterlagen vollständig im Wahllokal zurückzugeben. Die Wahlunterlagen sind entsprechend zu kennzeichnen und bleiben verschlossen.

- (9) Durch Beantragung der Briefwahl wird die wahlberechtigte Person für eine Onlinewahl gesperrt.

§ 11 Ausschließliche Briefwahl

- (1) Sollte eine Urnenwahl aus besonderen Gründen, insbesondere Naturkatastrophen oder Pandemien, nicht vertretbar sein, so ist die Briefwahl die ausschließliche Form der Stimmabgabe. Den Wahlorganen ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Über das Vorliegen von besonderen Gründen nach Abs. 1 entscheidet das StuPa spätestens drei Wochen vor dem ersten Tag der Wahl mit 2/3-Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder.
- (3) Die zu wählenden Gremien, die Wahlorgane sowie der AstA sind unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Studierendenschaft ist unverzüglich unter Nennung der Voraussetzungen der Briefwahl über die universitätsinternen E-Mail-Adressen hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 12 Onlinewahl

- (1) Bei einer Onlinewahl ist durch eine personenbezogene, eindeutige Benutzerkennung sicherzustellen, dass eine wahlberechtigte Person nicht mehrfach an der gleichen Wahl teilnehmen bzw. eine Stimme abgeben kann.
- (2) Die eigentliche Abgabe der Stimme muss anonymisiert erfolgen und darf keine Rückschlüsse auf die personenbezogene, eindeutige Benutzerkennung erlauben.
- (3) Zu einer Onlinewahl kann per E-Mail eingeladen werden. In der E-Mail können persönliche Zugangsdaten sowie Anweisungen zur Durchführung der Stimmabgabe enthalten sein. Einen Tag vor Ende der Onlinewahl sollte eine Erinnerungsmail versendet werden.
- (4) Die Auszählung der Onlinewahl darf erst nach Beendigung der Urnenwahl erfolgen.

§ 13 Verwaltungshilfe durch die Universitätsverwaltung

- (1) Insbesondere für den Fall, dass die Wahlkommission weniger als drei Mitglieder hat oder die Studierendenschaft keine Wahlleitung hat, leistet auf Antrag des StuPa die

Universitätsverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahlen der Studierendenschaft, s. § 27 S. 4 der Wahlordnung der EUV.

- (2) Sofern kein StuPa besteht oder dieses lediglich kommissarisch fortbesteht, geht die Antragskompetenz auf Verwaltungshilfe auf den AStA über.

§ 14 Stimmenauszählung

- (1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Fristen der Brief- und Onlinewahl und dem Einwurf der Wahlbriefe in die Urnen durch die beschlussfähige Wahlkommission.

- (2) Bei der Auszählung werden zusammengezählt:

- a. im Falle der personalisierten Verhältniswahl die Stimmen, die an die einzelnen Listen vergeben wurden, inklusive der Stimmen, die den Kandidat*innen der jeweiligen Liste gegeben wurden;
- b. die Stimmen, die den einzelnen Kandidat*innen gegeben wurden *und*
- c. die ungültigen Stimmen.

- (3) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn:

- a. der Stimmzettel nicht abgegeben wurde;
- b. der Stimmzettel nicht als amtlich gemäß § 8 Abs. 2 erkennbar ist;
- c. sich aus dem Stimmzettel der Wille des*der Wähler*in nicht zweifelsfrei erkennen lässt;
- d. der Stimmzettel eine Kennzeichnung aufweist;
- e. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält *oder*
- f. ein Wahlbrief entsprechend gekennzeichnet ist.

§ 15 Sitzuteilung

- (1) Im Falle der personalisierten Verhältniswahl werden die auf die Listen entfallenden Sitze im Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers verteilt. Die Reihenfolge der Kandidat*innen innerhalb einer Liste wird durch die Anzahl der Stimmen, die auf die Einzelpersonen entfallen, festgelegt. Bei Stimmgleichheit entscheiden die betreffenden Personen der Liste selbst. Die Entscheidung ist schriftlich festzuhalten. Bei Uneinigkeit ist die Reihenfolge im Wahlberechtigtenverzeichnis ausschlaggebend.

- (2) Im Falle der Personenwahl sind die nach der Stimmenzahl bestplatzierten Kandidat*innen gewählt.

§ 16 Wahlergebnis

- (1) Binnen drei Werktagen nach der Auszählung der Stimmen und der Sitzzuteilung stellt die Wahlleitung das Wahlergebnis fest und veröffentlicht dieses hochschulöffentlich.
- (2) Die Feststellung enthält zusätzlich zu den in § 14 ermittelten Daten folgende Informationen:
- a. die Zahl der Wahlberechtigten;
 - b. die Zahl der abgegebenen Stimmen;
 - c. im Falle der personalisierten Verhältniswahl die Reihenfolge der Kandidat*innen innerhalb einer Liste;
 - d. die Namen der gewählten Kandidat*innen *und*
 - e. das Datum und die Zeit der Feststellung.
- (3) Binnen zwei Werktagen nach der Feststellung des Wahlergebnisses hat die Wahlleitung den Gewählten das Ergebnis in elektronischer Form mitzuteilen.

§ 17 Annahme der Wahl

- (1) Die Wahl gilt als angenommen, wenn der*die Gewählte der Wahlleitung nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt des Wahlergebnisses nach § 16 Abs. 3 schriftlich erklärt hat, dass er*sie die Wahl ablehnt.
- (2) Eine Ablehnung der Wahl kann nicht widerrufen werden.

§ 18 Wahleinspruch

- (1) Jede wahlberechtigte Person kann gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Ein Wahleinspruch kann nicht darauf gestützt werden, dass ein Wahlvorschlag oder ein*e Bewerbende*r zu Unrecht zugelassen worden ist.
- (2) Der Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung frühestens am Tag der Wahl und spätestens eine Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich

einzureichen; der Wahleinspruch der Wahlleitung selbst ist an die Wahlprüfungskommission zu richten.

- (3) Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den Rechtsbehelfen, die in dieser Ordnung vorgesehen sind, angefochten werden.
- (4) Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Wahlleitung legt die bei ihr eingereichten Wahleinsprüche mit ihrer Stellungnahme unverzüglich der Wahlprüfungskommission vor.

§ 19 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl

- (1) Die Wahlprüfung obliegt der Wahlprüfungskommission. Sie entscheidet über die Wahleinsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl. Sie verhandelt hierüber in öffentlicher Sitzung.
- (2) Die Vertretung im Falle einer unbesetzten Wahlprüfungskommission kann der Rechtsaufsicht der EUV übertragen werden.
- (3) In der Verhandlung sind die Beteiligten auf Antrag zu hören. Beteiligt sind die Wahlleitung, diejenige Person, die den Wahleinspruch erhoben hat, und diejenige Person, gegen dessen*deren Wahl der Wahleinspruch unmittelbar gerichtet ist.
- (4) Die Beteiligten nach Abs. 3 dürfen an der Beschlussfassung über den Wahleinspruch nicht teilnehmen.

§ 20 Inhalt der Entscheidung

- (1) Die Wahlprüfungskommission trifft nach Ablauf der in § 18 Abs. 2 bezeichneten Frist durch Beschluss insbesondere folgende Wahlprüfungsentscheidung:
 - a. Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig; *oder*
 - b. die Einwendungen gegen die Wahl sind unzulässig oder nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig; *oder*
 - c. die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig; *oder*
 - d. die Einwendungen gegen die Wahl sind zumindest zum Teil begründet. Die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatsachen sind so schwerwiegend,

dass bei einer einwandfreien Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre. Es wird:

1. das Wahlergebnis neu festgestellt oder berichtigt *oder*
2. die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt.

(2) Die Beschlüsse zu Abs.1 Nummer lit. b bis d sind zu begründen.

§ 21 Zustellung der Entscheidung und Rechtsbehelf

- (1) Die Wahlprüfungsentscheidung ist den Beteiligten binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.
- (2) Gegen die Wahlprüfungsentscheidung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Die allgemeinen Vorschriften über das verwaltungsgerichtliche Verfahren finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Klage gegen die Studierendenschaft zu richten ist und ein Widerspruch gegen den Beschluss der Wahlprüfungskommission nicht stattfindet. Die Rechtsaufsicht sind auch dann klageberechtigt, wenn der Wahleinspruch nicht von ihr erhoben worden ist.
- (3) Beschlüsse des StuPa oder des AStA, die vor der Bestandskraft einer Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl gefasst worden sind, werden in ihrer Rechtswirksamkeit durch die Ungültigkeitserklärung nicht berührt.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Wahlprüfungsentscheidungen im Sinne des § 20 Abs. 1 lit. a.

§ 22 Vernichtung der Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Neuwahl vernichtet werden.
- (2) Die Wahlleitung kann zulassen, dass die nach Abs. 1 zur Vernichtung in Betracht kommenden Wahlunterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahleinspruchsverfahren in Frage kommen.
- (3) Das Wahlberechtigtenverzeichnis und Zähllisten sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn sie durch die Wahlleitung mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahleinspruchsverfahren nicht von Bedeutung sein können.

Zweiter Unterabschnitt: Wahlorgane

§ 23 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind die Wahlleitung, die Wahlkommission und die Wahlprüfungskommission.
- (2) Die Wahlorgane handeln unparteiisch und gewissenhaft.
- (3) Die Mitglieder der Wahlorgane dürfen nicht für Wahlen kandidieren. Ebenfalls dürfen gewählte Mitglieder der Organe der Studierendenschaft nicht Mitglieder der Wahlorgane sein.

§ 24 Wahlleitung

- (1) Das StuPa wählt zu Beginn seiner Legislaturperiode für die Dauer eines Jahres eine Wahlleitung. Eine Abberufung kann nur mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des StuPa erfolgen.
- (2) Die Wahlleitung ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Beaufsichtigung der Durchführung der Wahlen und das Bekanntgeben des Ergebnisses;
 - b. die Offenlegung und Berichtigung des Wahlberechtigtenverzeichnis;
 - c. die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Kandidaturen *und*
 - d. die Festlegung eines Termins für das Zusammentreffen der Studierendenschaft für das LB General Assembly mit einer hochschulöffentlichen Einladung.

§ 25 Wahlkommission

- (1) Die Wahlkommission besteht aus der Wahlleitung und weiteren vier Mitgliedern, die das StuPa zu Beginn seiner Legislaturperiode für die Dauer eines Jahres wählt. Die Abberufung eines Mitgliedes kann nur mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des StuPa erfolgen.
- (2) Die Wahlkommission führt die Wahlen nach Maßgabe dieser Wahlordnung durch, beaufsichtigt den Wahlgang, zählt öffentlich die Stimmen aus und protokolliert das Ergebnis.
- (3) Die Wahlkommission ist insbesondere zuständig für:
 - a. den Erlass und die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung;
 - b. die ordnungsgemäße Ausgabe und Entgegennahme der Stimmzettel;
 - c. die Feststellung des Wahlergebnisses *und*

d. die Entscheidung über Einsprüche gegen Eintragungen in das Wahlberechtigtenverzeichnis.

- (4) Die Wahlkommission legt aus ihrer Mitte eine stellvertretende Wahlleitung fest, die bei einer Verhinderung der Wahlleitung die Aufgaben der Wahlleitung übernimmt. Gibt es keine stellvertretende Wahlleitung, wird eine Person durch einen Beschluss des StuPa zur stellvertretenden Wahlleitung bestimmt.
- (5) Die Wahlleitung hat den Vorsitz der Wahlkommission inne und beruft ihre Sitzungen ein.
- (6) Die Wahlleitung kann mit Zustimmung der Wahlkommission freiwillige Helfer für die Durchführung der Wahlen berufen.

§ 26 Wahlprüfungskommission

- (1) Das StuPa wählt zu Beginn seiner Legislaturperiode für die Dauer eines Jahres eine Wahlprüfungskommission mit drei Mitgliedern. Eine Abberufung kann nur mit 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPa erfolgen.
- (2) Die Wahlprüfungskommission prüft den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen und entscheidet über Wahleinsprüche nach Anhörung der Wahlleitung.

Zweiter Abschnitt: Besonderer Teil zur Wahl des Studierendenparlamentes

§ 27 Fristen und Termine

- (1) Das StuPa legt auf Vorschlag der Wahlleitung zwei einheitliche Termine für die Wahlen der Organe der Studierendenschaft fest. Diese haben im Monat Juni und Dezember stattzufinden. Sie sollen in Abstimmung mit den Wahlen der Organe der Universität stattfinden.
- (2) Wird Verwaltungshilfe nach § 13 Abs. 2 in Anspruch genommen, hat der AStA den Termin für Neuwahlen in Absprache mit der Verwaltungshilfe bestimmen.
- (3) Die Festlegung der übrigen Fristen erfolgt durch die Wahlleitung.
- (4) Die Wahlen zum StuPa finden im Juni statt. Die Wahlen zu den Fachschaftsräten finden im Juni und Dezember statt.

§ 28 Konstituierende Sitzung

- (1) Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Parlaments erfolgt innerhalb von 15 Werktagen in der Zeit zwischen Montag und Freitag nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses

und entsprechend der Geschäftsordnung des Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina (GO-StuPa) durch die Wahlkommission.

- (2) Eine Konstituierung kann auf einer außerordentlichen Sitzung erfolgen.
- (3) Mit der Konstituierung des neu gewählten StuPa endet die Amtszeit des bis zu diesem Zeitpunkt amtierenden StuPa.

§ 29 Wahl des Präsidiums

- (1) In der konstituierenden Sitzung erfolgt die Wahl des Präsidiums. Die Wahl ist mit der Einladung zur konstituierenden Sitzung bekanntzumachen. Gewählt wird durch Urnenwahl.
- (2) Alle Mitglieder des StuPa besitzen aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Die Kandidatur kann bis unmittelbar vor der Wahl erklärt werden. Die Bekanntmachung der Kandidierenden erfolgt durch Verkündung durch die Wahlleitung.
- (4) Die Wahl erfolgt nach dem Prinzip der Personenwahl. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Kann die Wahl im ersten Wahlgang nicht entschieden werden, erfolgt ein weiterer Wahlgang. Bei einer einzelnen kandidierenden Person ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei mehreren kandidierenden Personen genügt die einfache Mehrheit der Stimmen. Führt auch der zweite Wahlgang bei mehreren kandidierenden Personen zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.
- (5) Jedes Mitglied des StuPa wählt die Kandidierenden seines*ihres Vertrauens; es dürfen nicht mehr Kandidierende gewählt werden, als Präsidiumsmitglieder zu wählen sind.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus dem Präsidium aus, ist der Sitz in der nächsten Sitzung des StuPa neu zu besetzen. Die Nachwahl wird vom Präsidium oder von einer durch das StuPa bestimmten Person geleitet.

§ 30 Nachrücken

- (1) Scheidet das gewählte Mitglied des StuPa durch:
 - a. Tod;
 - b. Dauerhaften Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - c. Exmatrikulation;
 - d. gegenüber der Wahlleitung schriftlich erklärten Mandatsverzicht oder Rücktritt;
 - e. Abwahl *oder*
 - f. die Wahl in ein anderes Organ der verfassten Studierendenschaft

aus, so rückt die erste Person der Liste nach.

- (2) Ist eine Liste erschöpft und verfügt über kein*e Nachrücker*innen mehr, werden die freiwerdenden Plätze nicht besetzt und an keine andere Liste vergeben. Die satzungsgemäße Anzahl der Mitglieder des Organs sinkt dementsprechend für den Rest der Wahlperiode. Die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes finden lediglich Anwendung auf das StuPa.
- (3) Der nachrückenden Person ist die Mitgliedschaft unverzüglich schriftlich durch die Wahlleitung mitzuteilen.

Dritten Abschnitt: Besonderer Teil zur Wahl der Fachschaftsräte (FSR)

§ 31 Bestimmungen für die Wahl der Fachschaftsräte (FSR)

Die FSR setzen sich aus einer geraden Anzahl an Mitgliedern zusammen. Diese werden zur Hälfte im Juni und zur Hälfte im Dezember für die Amtszeit von einem Jahr gewählt. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds, finden die Nachwahlen zum nächsten ordentlichen Wahlzeitraum gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 statt.

Dritter Abschnitt: Besonderer Teil zur Wahl des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)

§ 32 Fristen und Termine

- (1) Die Wahlen zum AStA sind unverzüglich nach der Konstituierung des StuPa durchzuführen. Das StuPa legt auf Vorschlag des*der Präsident*in des StuPa einen Termin für die Wahl fest. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass die satzungsgemäße Wahlperiode des AStA eingehalten wird.
- (2) Die Festlegung der übrigen Fristen erfolgt durch die Wahlleitung.
- (3) Die Wahlleitung sorgt nach dem Beschluss durch das StuPa unverzüglich für die Bekanntmachung des Wahltermins.
- (4) Die Bekanntmachung des Wahltermins erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Wahltag.
- (5) Abweichend von Abs. 1 kann eine Wahl auch auf der konstituierenden Sitzung durchgeführt werden, wenn die Wahl bereits von einer früheren Sitzung vertagt worden ist, insbesondere aufgrund von Beschlussunfähigkeit, oder aufgrund des Umstandes, dass das vorherige StuPa kommissarisch im Amt war.

§ 33 Wahlvorgang

- (1) Die Leitung des Wahlvorgangs obliegt der Wahlleitung.

- (2) Das StuPa wählt den AStA referatsspezifisch. Dabei hat jedes StuPa-Mitglied eine Stimme pro Referat. Kandidiert ein Mitglied des StuPa für den AStA, so ist es bei den dieses Referat betreffenden Beratungen und Abstimmungen als nicht dem StuPa angehörig zu betrachten.
- (3) Bewerben sich Kandidierende für mehrere Referate gleichzeitig, so sind alle Kandidaturen derselben Personen für weitere Referate hinfällig, sobald sie für eines der Referate gewählt wurden.

§ 34 Misstrauensvotum

- (1) Das StuPa kann gegen den gesamten AStA mit 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Anzahl der Abgeordneten des StuPa ein konstruktives Misstrauensvotum für den Vorstand durchführen.
- (2) Das StuPa kann einzelnen Mitgliedern des AStA mit der absoluten Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder das Misstrauen aussprechen. In diesem Fall finden binnen vier Wochen Neuwahlen für den Rest der Wahlperiode statt. Das StuPa hat nach Ablauf der vier Wochen eine*n Studierende*n mit der Wahrnehmung des Referats zu beauftragen. Kommt das StuPa dieser Verpflichtung nicht nach, geht die Verantwortung für die Beauftragung einer Person auf die Rechtsaufsicht der Europa-Universität Viadrina über. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Als konstruktives Misstrauensvotum kann das StuPa einzelnen Mitgliedern des AStA das Misstrauen dadurch aussprechen, dass es gleichzeitig mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder ein neues AStA-Mitglied wählt. Erreicht dieses die absolute Mehrheit nicht, bleibt das amtierende Mitglied des AStA im Amt.
- (4) Der Antrag auf ein Misstrauensvotum gegen den AStA oder einen einzelnen Referenten bzw. eine einzelne Referentin kann nur von einer Fraktion oder fünf Abgeordneten gestellt werden. Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen StuPa Sitzung.
- (5) Zwischen Antrag und Abstimmung müssen mindestens fünf Vorlesungstage liegen.

§ 35 Nachwahlen

Bleibt ein Referat zunächst unbesetzt oder scheidet ein Mitglied des AStA vorzeitig durch:

- a. Tod;

- b. Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- c. Exmatrikulation;
- d. Rücktritt;
- e. Abwahl i.S.v. § 35 *oder*
- f. durch Wahl in ein anderes Wahlgremium der verfassten Studierendenschaft

aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode statt. Als Wahl im Sinne von S. 1 lit. f. gilt der Zeitpunkt, ab welchem das Mitglied des AStA stimmberechtigtes Mitglied im betreffenden Organ wird.

Vierter Abschnitt: Besonderer Teil zur Zusammensetzung des Local Board und Besetzung des Student Board der European Reform University Alliance (ERUA)

§ 36 Fristen und Termine; Nachwahlen

- (1) Alle Studierenden, die im Wahlberechtigtenverzeichnis aufgeführt werden, sind Mitglied im LB.
- (2) Im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 15. Juli findet die LB General Assembly statt. Den Termin des LB General Assembly legt die Wahlleitung fest und lädt hochschulöffentlich dazu ein.
- (3) Aus der Mitte der Studierenden des LB werden auf der LB General Assembly nach Abs. 2 zwei Studierende gewählt, die die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina im Student Board (SB) vertreten. Die gewählten Studierenden sind dem StuPa unverzüglich anzuzeigen und durch das StuPa zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung nicht, muss das LB General Assembly neue Personen wählen.
- (4) Für die Wahlen nach Abs. 3 sowie alle weiteren Wahlen des LB gelten die Grundsätze und Regelungen dieser Wahlordnung.
- (5) Findet das LB General Assembly keine zwei geeigneten Personen, wird eine Person aus dem AStA und eine Person aus dem StuPa durch das StuPa gewählt. Findet das LB nur eine Person, so wird die zweite Person aus dem AStA vom StuPa gewählt.
- (6) Die Amtszeit des SB beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (7) Scheidet eines der Mitglieder des SB aus wird dieses unverzüglich nachgewählt.

§ 37 Besetzungsverfahren des Student Board

- (1) Die Leitung des Besetzungsverfahrens der zwei Personen im SB obliegt der Sitzungsleitung des LB General Assembly.

- (2) Die Bestätigung der vorgeschlagenen Personen durch das StuPa erfolgt durch absolute Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder.

Fünfter Abschnitt: Urabstimmung

§ 38 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Urabstimmung ist unmittelbar, allgemein, frei, gleich und geheim. Sie findet an Werktagen zwischen Montag und Freitag statt.
- (2) Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis gem. § 4 eingetragen sind. Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im Rahmen der Urabstimmung als Abstimmungsverzeichnis bezeichnet.
- (3) Das Abstimmungsrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.
- (4) Abgestimmt wird durch Urnen-, Brief- und/oder Onlineabstimmung. §§ 9 ff. gelten entsprechend.
- (5) Die Abstimmung muss binnen 30 Werktagen nach ihrer Bekanntmachung abgeschlossen sein.

§ 39 Abstimmungsleitung

- (1) Die Wahlleitung und Wahlkommission leiten die Abstimmung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Wahlleitung und Wahlkommission Helfer*innen in angemessener Zahl bestellen.

§ 40 Antragstellung

- (1) Ein Antrag auf Urabstimmung ist schriftlich an die Wahlleitung zu richten.
- (2) Ein Antrag muss enthalten:
 - a. einen Nachweis über die Berechtigung, einen Antrag auf Urabstimmung gemäß der Satzung der Studierendenschaft zu stellen *und*
 - b. den vollständigen Antragstext, über den abgestimmt werden soll.
- (3) Der Antragstext darf keine Wertung über den Inhalt, über den abgestimmt werden soll, enthalten. Der Antrag ist so zu formulieren, dass er nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Mehrfache Verneinungen sind auszuschließen.

§ 41 Antragsprüfung

- (1) Unverzüglich nach Eingang des Antrags, hat die Wahlleitung die Zulässigkeit nach § 40 festzustellen.
- (2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist das Ergebnis der*dem Antragsteller*in schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung hat der Hinweis beizuliegen, dass innerhalb von fünf Werktagen bei der Wahlprüfungskommission Widerspruch gegen das Ergebnis der Zulässigkeitsprüfung eingelegt werden kann.
- (3) Ist der Antrag zulässig, bestimmt die Wahlleitung einen Termin für die VV sowie den Durchführungszeitraum der Urabstimmung.

§ 42 Abstimmungsverzeichnis

- (1) Das Abstimmungsverzeichnis wird zehn Werktage vor der Abstimmung geschlossen.
- (2) Mindestens fünf Werktage vor der Schließung liegt das Abstimmungsverzeichnis an einem durch die Wahlleitung bestimmten Ort zur Einsicht aus. Einwendungen gegen das Abstimmungsverzeichnis können ausschließlich in diesem Zeitraum gegenüber der Wahlleitung geltend gemacht werden.

§ 43 Vollversammlung

- (1) Im Vorfeld der Urabstimmung ist eine Vollversammlung (VV) zur Information über den Inhalt und die Durchführung der Urabstimmung durchzuführen. Eine VV kann auch online durchgeführt werden.
- (2) Die VV ist spätestens 14 Tage vor Beginn des Durchführungszeitraums der Urabstimmung stattfinden.
- (3) Die VV wird durch die Wahlleitung geleitet.
- (4) Das Rederecht wird durch die Wahlleitung erteilt. Rederecht haben alle Anwesenden.

§ 44 Abstimmungsverfahren

- (1) Der*Die Abstimmungsberechtigte hat genau eine Stimme und kann entweder mit „Ja“ oder „Nein“ stimmen.
- (2) Die Stimmabgabe ist im Abstimmungsverzeichnis zu vermerken.
- (3) Der Zeitraum der Stimmabgabe beginnt frühestens 2 Werktage nach der VV gem. § 43.

(4) Die Stimmabgabe an der Urne erfolgt täglich in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr an einer Stelle auf dem Campusgelände der Europa-Universität Viadrina.

§ 45 Stimmenauszählung und Abstimmungsergebnis

Die Stimmenauszählung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen dieser Wahlordnung.

§ 46 Einsprüche Und Abstimmungsprüfung

Für Einsprüche gegen die Abstimmung gelten §§ 18 ff. entsprechend.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 47 Änderungen der Wahlordnung

- (1) Änderungen dieser Wahlordnung erfordern die Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des StuPa. Anträge auf Änderung dieser Wahlordnung sind der Ladung zur Sitzung, auf der sie behandelt werden sollen, hinzuzufügen.
- (2) Änderungen der Wahlordnung auf Verlangen der Rechtsaufsicht, aufgrund von Gesetzesänderungen sowie redaktionelle Änderungen müssen vom Präsidium des StuPa unverzüglich umgesetzt werden. Die Rechtsaufsicht und das StuPa sind davon in Kenntnis zu setzen.

§ 48 Genehmigungspflicht

Diese Wahlordnung und Änderungen dieser Wahlordnung bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsicht, siehe § 27 S. 3 der Wahlordnung der EUV.

§ 49 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft.